



Satzung

„SV Viktoria 1945“ e.V. Klein-Zimmern

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„SV Viktoria 1945“ e.V. Klein-Zimmern

2. Er hat seinen Sitz in 64846 Groß-Zimmern, Burgstr.18.

Der Verein wurde 1945 gegründet und ist seit dem 20.08.1975 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen, seit 09.08.2006 Amtsgericht Darmstadt, VR 30376.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder

a) durch Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, körperlich und sittlich zu kräftigen.

b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports, auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden.

d) die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Karneval, Fastnacht, Fasching und Kerb.

e) der Jugend soll dabei im ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige, sittliche Erziehung zuteilwerden.

2. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Hessen e.V. (LSB)
 - b) Hessischer Fußball Verband e.V. (HFV)
 - c) Hessischer Volleyball Verband (HVV)
 - d) Hessischer Turn Verband e.V. (HTB)

§ 3 Gemeinnützigkeit, Auflösungsbestimmung

1. Der SV Viktoria 1945 e.V. Klein-Zimmern mit Sitz in Groß-Zimmern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Groß-Zimmern mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
8. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Vereinsfarben und Auszeichnungen

1. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiss.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Mitglieder und Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehemalige 1.Vorsitzende und Vorstandsmitglieder des SV Viktoria 1945 e.V. können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
5. Über alle Auszeichnungen und Ernennungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind bei der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung die unter den o.a. Buchstaben a) und c) erwähnten Mitglieder

2. Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Diese Erklärung muss spätestens bis zum 15. November des Jahres beim Vorstand vorliegen. Die Beitragszahlung hat bis zum Jahresende zu erfolgen.

b) durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist.

c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Antrag eines Vereinsmitgliedes. Die Begründung eines Ausschlussantrages müssen Verstöße gegen die Vereinssatzung, unsportliches Verhalten oder Vereinsschädigungen enthalten. Der Auszuschließende hat das Recht zur Stellungnahme vor dem Vorstand. Der Vorstand beschließt endgültig über den Antrag. Ein Verbot zum Betreten der Vereinseinrichtungen kann ausgesprochen werden.

d) Durch den Tod des Mitgliedes.

§ 6 Beitrag

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen monatlichen Beitrag, welcher durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird getrennt nach Erwachsenen-, Jugend- und Familienmitgliedschaft erhoben. Die Zahlung des Beitrags erfolgt vierteljährlich durch Abbuchung per Lastschriftverfahren.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus fünf gleichberechtigten, verantwortlichen Mitgliedern, drei Mitglieder gemeinsam sind vertretungsfähig.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dieser Personenkreis umfasst

- a) Vorsitzende/r für Öffentlichkeit
 - b) Sportausschussvorsitzende/r
 - c) Vereinsrechner/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Vorsitzende/r Wirtschaftsbetrieb
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) Spielausschussvorsitzende/r Fußball
 - b) Jugendleiter/in
 - c) Abteilungsleiter/in
 - d) Beisitzer/innen

4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Dies gilt auch für weitere Beisitzer/innen
5. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben
6. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 2 a EStG ausgeübt werden

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20% aller Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag einreichen. Dann muss der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
4. Eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, den Verein fortzuführen
5. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Lokal Anzeiger Groß-Zimmern zu erfolgen. Persönliche Einladungen erfolgen nicht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte erhalten
 - 1) Begrüßung durch den Vorstand
 - 2) Totenehrung
 - 3) Bericht des Vorstandes
 - 4) Bericht der einzelnen Abteilungen
 - 5) Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüfer
 - 6) Entlastung des Vorstandes
 - 7) Neuwahl des Vorstandes

- 8) Wahl von zwei Kassenprüfern
- 9) Anträge
- 10) Schlusswort des Vorstandes

Da der Vorstand jeweils für 2 Jahre gewählt wird entfällt unter 7) Neuwahl des Vorstandes in den Jahren wo keine Wahl ansteht.

- 7. Anträge und Anfragen zwecks Behandlung in einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 8. Über alle Versammlungen hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse müssen wörtlich im Protokoll aufgenommen werden.
- 9. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.
- 10. Satzungsänderungen dagegen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Wahlen

- 1. Die Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- 2. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- 3. Die gewählten Vorstandsmitglieder legen in einer konstituierenden Sitzung fest, welches Amt von den einzelnen Vorstandsmitgliedern übernommen wird.

§ 10 Dauer und Amtszeit

- 1. Der „Geschäftsführende Vorstand“ gemäß § 7 (1) wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Vorstandes im Amt.
- 2. Wird bei der Mitgliederversammlung kein Vorstand gefunden, so kann die Versammlung beschließen, dass der alte Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, sofern die Personen damit einverstanden sind, kommissarisch weiterführt.

3. Der „erweiterte Vorstand“ gemäß § 7 (2) wird in jedem Jahr neu gewählt oder die einzelnen Mitglieder werden in ihrem Amt bestätigt.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Die Jugendversammlung gibt sich selbst eine Jugendordnung, welche von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss.
2. Jugendversammlungen werden mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung abgehalten und vom Sportausschussvorsitzenden einberufen. Bei der Jugendversammlung werden ein Jugendsprecher und zwei Beisitzer gewählt, welcher gegenüber dem Sportausschussvorsitzenden und dem Vorstand die Interessen der Jugendlichen vertreten. Der Jugendsprecher und die Beisitzer müssen unter 18 Jahren sein.

§ 12 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden unter anderem wie folgt beschafft
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen
 - d) Veranstaltungen des Vereins, wie z.B. Fastnachtssitzung, Kinderfastnacht, Jugend- und Seniorenturnier, Jahrmarkt der Vereine, Apres Skiparty, Oktoberfest, Halloween, Kerb

§ 13 Erweiterung des Vereins

1. Der Vorstand hat das Recht, neue Abteilungen dem Verein anzugliedern.
2. Der Vorstand hat die Pflicht bei Vorhandensein genügender Interessenten die entsprechenden Abteilungen zu öffnen, wenn die Möglichkeiten zur Ausübungen dieser Aktivitäten vorhanden sind.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom Dezember 2010.

Groß-Zimmern, den 11.03.2016

Unterschriften des neu gewählten geschäftsführenden Vorstandes für die
Neufassung der Satzung des SV Viktoria 1945 Klein-Zimmern

Andreas Decker

Andreas Decker

Jana Glenz

Jana Glenz

Ilse Henning

Ilse Henning

Erhard Höptner

Erhard Höptner

Dr. Michael Wiedekind

Michael Wiedekind